

**2868/AB**  
Bundesministerium vom 14.09.2020 zu 2862/J (XXVII. GP)  
**bmafj.gv.at**  
Arbeit, Familie und Jugend

**Mag. (FH) Christine Aschbacher**  
Bundesministerin

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

[christine.aschbacher@bmafj.gv.at](mailto:christine.aschbacher@bmafj.gv.at)  
+43 1 711 00-0  
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.448.113

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2862/J-NR/2020

Wien, am 14. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 14.07.2020 unter der **Nr. 2862/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Bildungskarenz nach Bezug von Kinderbetreuungsgeld** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend möchte ich festhalten, dass das Weiterbildungsgeld nach der geltenden Rechtslage unter anderem die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen in einem Mindestausmaß von 20 Wochenstunden voraussetzt. Wenn Betreuungspflichten für Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr vorliegen und für diese keine längere Betreuungsmöglichkeit besteht, beträgt das Mindestausmaß 16 Wochenstunden. Die gesetzlichen Bestimmungen verlangen keinen zwingenden Zusammenhang der Weiterbildungsmaßnahmen mit der bisherigen beruflichen Verwendung. Die Bildungskarenz kann auch zur Erlangung von Kenntnissen, die über das bisherige berufliche Umfeld hinausgehen, in Anspruch genommen werden. Die jeweilige Weiterbildungsmaßnahme muss aber jedenfalls grundsätzlich auf dem Arbeitsmarkt verwertbare Inhalte vermitteln. Kurse, die lediglich der Freizeitgestaltung oder körperlichen Ertüchtigung dienen, werden nicht als Grundlage für die Gewährung des Weiterbildungsgeldes anerkannt. Für die Auswertungen zur Beantwortung wurde geprüft, ob im Anschluss an das Weiterbildungsgeld Bezüge von Arbeitslosengeld (inklusive

Arbeitslosengeld bei AMS Schulung oder Stiftungsarbeitslosengeld) und Notstandshilfe (inklusive Notstandshilfe bei AMS Schulung) vorlagen. Damit werden alle Übergänge von Weiterbildungsgeld in diese Leistungsbezüge ausgewertet und analysiert und nicht nur diejenigen Fälle, die vor dem Bezug von Weiterbildungsgeld auch Kinderbetreuungsgeld bezogen hatten.

### Zur Frage 1

- Wie viele Personen, die in den Jahren 2015 bis 2020 (erstes Quartal) Weiterbildungsgeld bezogen haben, haben dieses unmittelbar nach dem Bezug von Kinderbetreuungsgeld erhalten? (Bitte jeweils um Auflistung nach Jahr, Alter, Geschlecht, Bundesland, Bezugsdauer und höchster abgeschlossener Ausbildung)
  - Wie hoch waren die dadurch verursachten Kosten pro Jahr?
  - Wie viele Personen sind davon in ihr angestammtes Dienstverhältnis zurückgekehrt? (Bitte um Auflistung nach Jahr, Alter, Geschlecht, Bundesland, Bezugsdauer und höchster abgeschlossener Ausbildung)
  - Wie viele Personen davon haben nach dem Bezug Arbeitslosengeld (oder eine andere Leistung gem. AIVG) bezogen? (Bitte um Auflistung nach Jahren, Alter, Geschlecht, Bundesland, Bezugsdauer und höchster abgeschlossener Ausbildung)

Zur Beantwortung der Fragen betreffend Bezieherinnen und Bezieher von Weiterbildungsgeld nach Bezug von Kinderbetreuungsgeld darf ich für die Jahre 2015 bis 2017 auf die Beantwortung der parlamentarische Anfrage Nr. 1500/J vom 08. August 2018 an die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und für das Jahr 2018 auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 557/J vom 14. Jänner 2020 verweisen.

Für das Jahr 2019 und das erste Quartal 2020 findet sich die Anzahl jener Personen, die unmittelbar vor dem Weiterbildungsgeld Kinderbetreuungsgeld oder Wochengeld bezogen haben, in der folgenden Tabelle:

<b>Weiterbildungsgeldbezieherinnen und -bezieher nach Wochengeld- oder Kinderbetreuungsgeldbezug (inkl. Adoptiv- und Pflegeeltern)</b>		
<b>Anzahl Personen</b>	<b>2019</b>	<b>2020*</b>
Männer	46	19
Frauen	2.124	954
20 bis 24 Jahre	46	13
25 bis 29 Jahre	378	162
30 bis 34 Jahre	939	401
35 bis 39 Jahre	654	298
40 bis 44 Jahre	145	90
45 bis 49 Jahre	6	7
50 bis 54 Jahre	2	1
55 bis 59 Jahre	0	1
max. Pflichtschulausbildung	404	155
Lehrausbildung	415	192
Mittlere Ausbildung	267	126
Höhere Ausbildung	135	51
Akademische Ausbildung	312	155
Ungeklärt	637	294
Durchschnittliche Dauer in Tagen	311	297
Burgenland	53	25
Kärnten	193	106
Niederösterreich	243	119
Oberösterreich	641	246
Salzburg	135	57
Steiermark	426	202
Tirol	133	58
Vorarlberg	21	11
Wien	325	149
<b>Gesamt</b>	<b>2.170</b>	<b>973</b>

Quelle: Sonderauswertung BMAFJ, Sektion III auf Basis  
des AMS Data Warehouse

\* 1. Quartal 2020

Als Kosten für Weiterbildungsgeld gemäß § 26 AIVG wurden gemäß der Haushaltsverrechnung des Bundes die in der folgenden Tabelle angeführten Eurobeträge aufgewendet:

Finanzjahr	2015	2016	2017	2018	2019	1. Qu. 2020
<b>Zahlungen Weiterbildungsgeld</b>	106.691.210	112.746.089	122.187.327	129.952.710	139.996.399	42.039.186

Quelle: Haushaltsverrechnung des Bundes

Ich darf auf die Beantwortung zu Frage 3 der parlamentarischen Anfrage Nr. 557/J vom 14. Jänner 2020 verweisen. Die Frage, wie viele Personen nach dem Weiterbildungsgeldbezug wieder in ihr angestammtes Dienstverhältnis zurückkehren, kann auf Grundlage der vorhandenen Daten leider nicht präzise beantwortet werden.

Für die Auswertungen zur Beantwortung wurde geprüft, ob im Anschluss an das Weiterbildungsgeld Bezüge von Arbeitslosengeld (inklusive Arbeitslosengeld bei AMS Schulung oder Stiftungsarbeitslosengeld) und Notstandshilfe (inklusive Notstandshilfe bei AMS Schulung) vorlagen. Damit werden alle Übergänge von Weiterbildungsgeld in diese Leistungsbezüge ausgewertet und analysiert und nicht nur diejenigen Fälle, die vor dem Bezug von Weiterbildungsgeld auch Kinderbetreuungsgeld bezogen hatten. Die Abgänge aus dem Bezug von Weiterbildungsgeld (aktueller Leistungsart) mit anschließendem Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung nach Geschlecht, Alter, Ausbildung\* und Bundesland sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

<b>Abgang aus aktueller LA</b>	2015	2016	2017	2018	2019	2020 Q 1
Frauen	1.531	1.595	1.649	1.729	1.851	490
Männer	1.104	1.016	989	1.006	1.007	338
<b>Geschlecht</b>	<b>2.635</b>	<b>2.611</b>	<b>2.638</b>	<b>2.735</b>	<b>2.858</b>	<b>828</b>
Jugendliche < 25 Jahre	482	436	450	377	302	119
Erwachsene 25-44 Jahre	1.887	1.844	1.872	2.024	2.161	606
Ältere > 45 Jahre	266	331	316	334	395	103
<b>Alter gesamt</b>	<b>2.635</b>	<b>2.611</b>	<b>2.638</b>	<b>2.735</b>	<b>2.858</b>	<b>828</b>
Akademische Ausbildung	864	867	823	980	1.101	292
Höhere Ausbildung	625	613	629	642	660	167
Mittlere Ausbildung	176	194	167	192	178	47
Lehrausbildung	732	701	748	693	673	244
Pflichtschulausbildung	203	200	217	174	189	56
Ungeklärt	35	36	54	54	57	22
<b>Ausbildung* gesamt</b>	<b>2.635</b>	<b>2.611</b>	<b>2.638</b>	<b>2.735</b>	<b>2.858</b>	<b>828</b>
Burgenland	32	32	45	42	55	19
Kärnten	116	129	154	124	152	59
Niederösterreich	340	321	290	343	335	79
Oberösterreich	464	495	470	460	487	126
Salzburg	184	164	172	173	159	62
Steiermark	399	348	410	387	362	123
Tirol	281	292	228	275	245	79
Vorarlberg	74	42	99	80	51	20
Wien	745	788	770	851	1.012	261
<b>Österreich</b>	<b>2.635</b>	<b>2.611</b>	<b>2.638</b>	<b>2.735</b>	<b>2.858</b>	<b>828</b>

Quelle: AMS Data Warehouse, Datenwürfel svl\_mon\_bew\_spez

Anmerkungen: Für 2020 liegen erst Daten des ersten Quartals vor.

\*Ausbildung: Hierbei handelt es sich um die höchste abgeschlossene Ausbildung der abgegangenen Person und nicht um die Ausbildung während der Bildungskarenz.

Die folgende Tabelle zeigt die Abgänge aus dem Bezug von Weiterbildungsgeld mit anschließenden Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung nach der Dauer des Weiterbildungsgeldbezuges:

Abgangsfälle Weiterbildungsgeld	2015	2016	2017	2018	2019	2020 Q 1
0 bis 30 Tage	8	10	7	7	12	3
31 bis 90 Tage	129	123	139	120	157	48
91 bis 180 Tage	349	373	360	417	392	206
181 bis 365 Tage	2.145	1.231	1.970	2.191	2.297	453
366 bis 1095 Tage	4	874	162	0	0	118
<b>Geschichtete Dauer des Bezugs von Weiterbildungsgeld</b>	<b>2.635</b>	<b>2.611</b>	<b>2.638</b>	<b>2.735</b>	<b>2.858</b>	<b>828</b>

Quelle. AMS Data Warehouse, Datenwürfel svl\_mon\_bew\_spez

## Zur Frage 2

- Wie viele Personen haben in den Jahren 2015 bis 2020 (erstes Quartal) Weiterbildungsgeld gem § 26 AIVG bezogen und Kurse des Schulungsdienstleister Rossi Roth KG besucht (Bitte um Auflistung nach Jahren, Alter, Geschlecht, Bundesland Bezdagsdauer und höchster abgeschlossener Ausbildung)?
  - Wie viele Schulungsteilnehmer\_innen des Schulungsdienstleister Rossi Roth KG, die in den Jahren 2015 bis 2020 (erstes Quartal) Weiterbildungsgeld bezogen haben, haben dieses unmittelbar nach dem Bezug von Kinderbetreuungsgeld erhalten? (Bitte jeweils um Auflistung nach Jahr, Alter, Geschlecht, Bundesland, Bezdagsdauer und höchster abgeschlossener Ausbildung)?
  - Welche Kurse wurden von der oben genannten Personengruppe in Anspruch genommen (Bitte um Auflistung nach Kurstitel, Inhalt, Anwesenheitskriterien und Abschlusskriterien)?
  - Welche Kurse werden speziell für Mutter angeboten/gefördert (Bitte um Auflistung nach Kurstitel, Inhalt, Anwesenheitskriterien und Abschlusskriterien)?
  - Welche Kurse werden speziell für Väter angeboten/gefördert (Bitte um Auflistung nach Kurstitel, Inhalt, Anwesenheitskriterien und Abschlusskriterien).

Für die Beurteilung eines Anspruchs auf Weiterbildungsgeld ist es nur erforderlich, dass die konkrete Weiterbildungsmaßnahme die gesetzlichen Voraussetzungen, wie sie in der einleitenden Darstellung angeführt sind, erfüllt. Der konkrete Schulungsträger stellt kein relevantes Kriterium dar, weshalb dazu keine automatisiert auswertbaren statistischen Daten zur Verfügung stehen. Die Frage, wie viele der in Frage 1 bezeichneten Leistungsbezieherinnen und -bezieher eine Weiterbildungsmaßnahme beim konkret angeführten Schulungsanbieter absolviert haben, kann daher nicht beantwortet werden.

### Zur Frage 3

- *Inwiefern müssen Lerninhalte und Lernziele von Präsenz- und Onlinekursen unabhängig von der Bildungsinstitution, für den Bezug von Weiterbildungsgeld gem § 26 AIVG auf die bereits bestehenden Fähigkeiten abgestimmt werden?*
  - *Gibt es Kurse, bei denen Anwesenheitspflicht besteht?*
  - *Welche Kurse können online absolviert werden?*
  - *Werden die Kurse auf die bereits bestehenden Qualifikationen der Kund\_inpen abgestimmt?*
  - *Gibt es bei den Kursen eine Leistungsfeststellung?*
  - *Können auch Personen, die bereits umfassende Kenntnisse zu den Inhalten des Kurses "Office Management Advanced" (durch höhere Ausbildung wie Matura oder Studium) haben, den Kurs als Voraussetzung für den Bezug von Weiterbildungsgeld besuchen?*

Das Arbeitsmarktservice prüft, ob die von der jeweiligen Leistungswerberin bzw. vom jeweiligen Leistungswerber belegte Weiterbildungsmaßnahme den gesetzlich vorgegebenen Kriterien entspricht. Diese sehen keine Abstimmung mit individuellen Fähigkeiten, bestehenden Qualifikationen oder der persönlichen beruflichen Situation vor. Die jeweilige Weiterbildungsmaßnahme wird von den Leistungswerberinnen und -werbern selbst gewählt und nicht durch das AMS vermittelt oder zur Verfügung gestellt, weshalb auch aus diesem Grund - unabhängig davon, dass dies kein gesetzlich normiertes Anspruchserfordernis ist - seitens des AMS keine Abstimmung erfolgt.

In welcher Form die während einer Bildungskarenz absolvierte Aus- und Weiterbildung erfolgt, wird, ebenso wie die Schulungsinhalte, mittels Kursprogramm vom Bildungsträger vorgegeben. Einzelne Kurse können, insbesondere, wenn sie gesetzlich anerkannte Abschlüsse zum Ziel haben, eine Anwesenheitspflicht beinhalten.

Kurse können online absolviert werden, wenn die jeweiligen Kursinhalte dies zulassen und die jeweiligen Kurse auch als Onlinekurse angeboten werden. Fernlehrgänge (Online- bzw. E-Learning Kurse) sind eine zulässige Bildungsmaßnahme für die Zahlung von Weiterbildungsgeld während einer Bildungskarenz, wenn bestimmte Kriterien erfüllt werden:

Es ist jedenfalls eine Bestätigung des Instituts über das notwendige Stundenausmaß an Kurszeiten (und zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlicher zusätzlicher Lern- und Übungszeiten) während der Bildungskarenz erforderlich.

Die Kurszeiten müssen in diesem Fall naturgemäß nicht am Kursort stattfinden, sondern können im Wege elektronischer Medien erfüllt werden. Allerdings müssen die Kurse jedenfalls die Merkmale einer Bildungsmaßnahme aufweisen; die ausschließliche Zurverfügungstellung von Kursunterlagen oder Lernmaterialien, die lediglich die Erarbeitung der Inhalte im Wege eines Selbststudiums erlauben, reicht dafür nicht aus. Dies entspricht auch der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs.

In diesem Zusammenhang sind folgende Merkmale einer für den Anspruch auf Weiterbildungsgeld maßgeblichen Bildungsmaßnahme erforderlich:

1. Ein definierter Beginn und ein definiertes Ende der konkreten Maßnahmteilnahme,
2. ein inhaltlich festgelegter Lehr- bzw. Schulungsplan,
3. eine im Schulungsplan vorgesehene (zumindest teilweise) interaktive Erarbeitung des Lehrstoffes (zum Beispiel das Stellen von Übungsaufgaben, deren Lösung mit einem – wenn auch automatisch generierten – Feedback durch den Kursträger verbunden ist) und
4. die schulungstypische Möglichkeit zur (elektronischen) Kommunikation mit dem Kursträger (Trainer, etc.) zu inhaltlichen Fragestellungen.

Bei Zweifeln, ob tatsächlich die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme im oben angeführten Sinn vorliegt, hat das AMS jedenfalls vor der Entscheidung über den Antrag auf Weiterbildungsgeld eine entsprechende Klärung mit dem Kursträger vorzunehmen.

Leistungsfeststellungen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen nur für Weiterbildungsmaßnahmen in Form eines Studiums erforderlich. In diesem Fall müssen spätestens nach sechs Monaten Nachweise über die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Gesamtumfang von vier Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von acht ECTS-Punkten oder ein anderer geeigneter Erfolgsnachweis vorgelegt werden. Das Nichtvorlegen eines derartigen Nachweises hat zur Konsequenz, dass die betreffende Person den verbleibenden Anspruch auf das Weiterbildungsgeld verliert.

Für andere Weiterbildungsmaßnahmen ist eine Leistungsfeststellung nicht gesetzlich vorgeschrieben und mangels gesetzlicher Grundlage wäre eine solche, vor allem, wenn sie zu negativen Konsequenzen führen würde, auch nicht zulässig. Die Konsequenz könnte jedenfalls nicht in einem rückwirkenden Verlust des Leistungsanspruchs bestehen. Ein redliches Scheitern, also das Nichtbestehen von Prüfungen trotz ausreichender Anstrengungen, kann schon aus verfassungsrechtlichen Gründen zu keinen Konsequenzen mit „Bestrafungscharakter“ führen.

Die Absolvierung von Kursen mit Inhalten, die – allenfalls – bereits durch frühere Ausbildungen (wie Matura oder Studium) als erworben vorausgesetzt werden könnten, ist

im Rahmen der Bildungskarenz bzw. des Weiterbildungsgeldbezuges nicht ausgeschlossen. Letztlich ist davon auszugehen, dass auch in diesem Fall erworbene Kenntnisse aufgefrischt oder auf den „letzten Stand“ gebracht werden müssen.

#### Zur Frage 5

- *In welcher Höhe hat der Schulungsdienstleister in den Jahren 2015 bis 2020 (erstes Quartal) Förderungen erhalten (Bitte um Auflistung nach Jahren)?*
  - *Welchen Zweck hatten diese Förderungen?*

In den Jahren 2015 bis 2020 hat der Schulungsveranstalter Rossi Roth keine Förderungen des AMS erhalten.

#### Zur Frage 6

- *Welche Maßnahmen setzen Sie, um den Missbrauch des Weiterbildungsgeldbezuges als Elternkarenzverlängerung zu beenden?*

Das AMS prüft bei Anträgen auf Weiterbildungsgeld die Anspruchsberechtigung anhand der gesetzlichen Bestimmungen, unter Anwendung der (zum Beispiel für Onlinekurse) vorgegebenen – und zu Frage 3 näher ausgeführten – Kriterien. Sind die Anspruchsvoraussetzungen im Einzelfall erfüllt, liegt kein Missbrauch des Weiterbildungsgeldbezuges vor.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

